

**MAX SELMAR KOEBEN**  
**RECHTSANWALT UND NOTAR**

RA+N Max S. Koeben · Markgraf-Albrecht-Str. 15 · D-10711 Berlin

Stotterer-Training  
z. Hd. Herrn Liebelt  
Lindenbergstraße 2

58119 Hagen

Berlin, den 26. Februar 2004

Betr.: Michael Oppermann Stiftung

Sehr geehrter Herr Liebelt!

Vielen Dank für Ihre e-mail. Anbei erhalten Sie, wie von Ihnen gewünscht, nochmals unser Schreiben vom 17.02.04 sowie einen Auszug aus der inzwischen, entsprechend unserer Ankündigung, geänderten Satzung der Stiftung. Gegen eine Veröffentlichung dieser Informationen auf Ihrer Homepage haben wir keine Einwendungen.

Etwaige Anträge können zunächst formlos an uns gestellt werden. Sie sollten folgende Informationen enthalten:

- Art der Sprachbehinderung (ggf. ärztliche Atteste oder sonstige Nachweise)
- Art der Maßnahme, für die eine Zuwendung gewährt werden soll
- Angaben, aus denen sich die finanzielle Bedürftigkeit des Antragstellers ergibt.

Die Antragsteller erhalten dann einen Fragebogen von uns.

Mit freundlichen Grüßen

Koeben

Vorstand der Michael Oppermann Stiftung

**MARKGRAF-ALBRECHT-STR. 15 / ECKE KURFÜRSTENDAMM**  
**D-10711 BERLIN**  
**Tel.: (0 30) 3 23 18 36 - Fax.: (0 30) 3 24 08 47 - e-mail: Koeben@web.de**

**MAX SELMAR KOEBEN**  
**RECHTSANWALT UND NOTAR**

RA+N Max S. Koeben · Markgraf-Albrecht-Str. 15 · D-10711 Berlin

- per Telefax -  
- 0 23 34 / 50 28 17 -  
Stotterer-Training  
z. Hd. Herrn Liebelt

Berlin, den 17. Februar 2004

Betr.: Michael Oppermann Stiftung

Sehr geehrter Herr Liebelt!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das zwischen uns geführte Telefonat teile ich Ihnen auf diesem Wege noch einmal mit, dass die Michael Oppermann Stiftung Behinderte sowie Halb- und Vollwaisen fördert, jeweils bis zum Ablauf des 23. Lebensjahres. In Kürze wird eine Satzungsänderung beschlossen, die das Förderungsalter auf den Ablauf des 26. Lebensjahres anhebt. Sie können bereits jetzt Anträge stellen und Antragsteller bis zum Ablauf des 26. Lebensjahres an uns weiterverweisen, da ich davon ausgehe, dass bis Mitte April 2004 die entsprechende Satzungsänderung und die behördlichen Genehmigungen erfolgt sind. Die Michael Oppermann Stiftung ist im Stiftungsverzeichnis, das im Amtsblatt für Berlin Jahrgang 2002 veröffentlicht ist, auf den Seiten 399, 409 und 413 registriert.

Mit freundlichen Grüßen

Koeben

Vorstand der Michael Oppermann Stiftung

Auszug aus der  
Satzung der Michael Oppermann Stiftung

§ 2  
Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung körperlich, geistig und/oder seelisch behinderter junger Menschen gemäß § 53 Nr. 1 AO und junger Halb- und Vollwaisen gemäß § 53 Nr. 2 AO, ferner die politische Bildung junger Menschen, und zwar jeweils bis zum Ablauf des 26. Lebensjahres.
- (2) Im Sinne des verstorbenen Sohnes der Stifterin und im Sinne der Stifterin soll die Stiftung, gesundheitlich beeinträchtigte Kinder ungeachtet der Form ihrer Hilfsbedürftigkeit (z. B. Hörgeschädigte, Sprachbehinderte u. a. körperlich behinderte Kinder, sowie geistig und seelisch behinderte Kinder etc.) fördern, mit dem Ziel, daß diese ein selbständiges und unabhängiges Leben führen können. Dieser Zweck soll insbesondere dadurch erreicht werden, daß die Stiftung ggf. erforderliche Zuschüsse zu medizinischen Behandlungen gewährt und behinderten Kindern Förderungsmittel zukommen läßt (z. B. Schulmittel, Turngeräte, psychologische Betreuung etc.), um ihnen das Lernen zu ermöglichen und zu erleichtern, so daß diese eine abgeschlossene Ausbildung erhalten. In diesem Sinne sollen auch wirtschaftlich bedürftige Waisenkinder und Institutionen, die solchen Waisenkindern helfen, gefördert werden.
- (3) Die Stiftung soll weiter die politische Bildung junger Menschen (behinderte und unbehinderte) fördern. Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch Unterrichtsförderung und Seminare, die im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Werte einer modernen, freiheitlichen Gesellschaft vermitteln. Die Stiftung soll auch dazu beitragen, dass Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, couragierte Bürger, sonstige Bürger und entsprechend geeignete Vereine und sonstige Institutionen in Schulen sowie im Rahmen von Volks- und Berufsbildungsveranstaltungen jungen Menschen ihre Erfahrungen und ihr Wissen vermitteln, so dass diese durch das Vorbild Erwachsener demokratisches Denken und Handeln lernen können.
- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, indem der Vorstand die Empfänger der Mittel selbst aussucht. Der Vorstand ist auch berechtigt, hiermit eine Organisation zu beauftragen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.